

Forderungen für eine Überarbeitung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

1. Konzentration auf das Wesentliche

Das GEG soll sich auf die zentralen Ziele beschränken:

- Klimaschutz durch die Begrenzung der CO₂-Emissionen;
- sparsamer Energieeinsatz durch einen angemessenen Wärmeschutz der Gebäudehülle.

2. Vereinfachung des Gesetzes

Das GEG muss deutlich verschlankt und verständlicher gestaltet werden. Umfang und Komplexität sind stark zu reduzieren.

3. Berücksichtigung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials

Nach der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) muss ab 2028 bzw. 2030 das Treibhauspotenzial über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes ausgewiesen werden. Für die Umsetzung im GEG muss gelten:

- Es sollen nur Kriterien verwendet werden, die eindeutig messbar und berechenbar sind.
- Es muss sichergestellt sein, dass die Kriterien in die bestehende Infrastruktur energetischer Nachweise implementiert werden können (Software, Materialkennwerte, personelle Ressourcen, Aus-/Fortbildung).
- Es braucht ein einheitliches, möglichst einfaches Bewertungssystem.
- Bei der Erfassung von Bauteilen soll Augenmaß gelten: der Fokus muss auf die ergebnisrelevanten Schichten gelegt werden.

4. Nutzung erneuerbarer Energien

Der Einsatz erneuerbarer Energien muss weiterhin verpflichtend und technologieoffen bleiben.

Die Vorgabe, mindestens **65 % des Wärmebedarfs** eines Gebäudes aus erneuerbaren Energien zu decken, ist das notwendige Minimum zur Erreichung der Klimaziele.

5. Sommerlicher Wärmeschutz

Die Anforderungen an sommerlichen Wärmeschutz müssen an häufige und länger andauernde Hitzeperioden angepasst werden. Dabei sind besonders schutzbedürftige Menschen (z. B. in Pflegeheimen oder Hospizen) besonders zu berücksichtigen. Der Einsatz von aktiver Kühlung oder Luftentfeuchtung für diese darf im Nachweisverfahren nicht automatisch zu zusätzlichen Anforderungen oder höheren Investitionskosten führen, nur weil der Kühlenergiebedarf im Referenzgebäude nicht oder nur teilweise angesetzt wird.

6. Fördern und Fordern

Um einen klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen, sind auch künftig umfangreiche Förderprogramme mit folgender Zielsetzung notwendig:

- die CO₂-Einsparung muss zentrale Zielgröße sein,
- sie müssen im Interesse der Planungssicherheit für Verbraucher und Planer langfristig angelegt sein.

7. Fachliche Anforderungen an Energieausweise und Erfüllungserklärungen

Die energetische Planung von Neubauten ist deutlich anspruchsvoller als die Bewertung von Bestandsgebäuden.

- Bei der Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen soll deshalb klar zwischen Bestandsgebäuden und Neubauten unterschieden werden.
- Auch bei der Ausstellung von Erfüllungserklärungen sollen die Bundesländer die hohen fachlichen Anforderungen für Neubauten im Rahmen von § 92 GEG berücksichtigen.